

Merkblatt über Einfriedungen und Anpflanzungen Grenz- und Strassenabstände

Tote Einfriedungen

Entlang Privatgrenzen

(Art. 97^{bis} EGzZGB)

- Tote Einfriedungen bis zu 1.80 m Höhe Zentimeter können an der Grenze errichtet werden.
- Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die 1.80 m Höhe überschreiten, beträgt 0.50 m plus die Mehrhöhe.
- Der maximale Grenzabstand bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen beträgt 2.0 m. Bei massiven Einfriedungen beträgt der maximale Grenzabstand bei 3.0 m.
- Zusätzlich muss die Bewilligungspflicht beachtet werden.

Entlang öffentlicher Strassen*

(Art. 104 lit. d StrG / Art. 12 BauR)

- Für Mauern, Bretterwände, Zäune und dergleichen, beträgt der Mindestabstand bei Gemeindestrassen und Gemeindegewegen zur Strassen- und Weggrenze 0.50 m.
- Über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.
- Die Sichtzonen bei Ausfahrten auf dem eigenen, den benachbarten Grundstücken und bei Kreuzungen sind in jedem Fall einzuhalten. Im Bereich der Sichtzonen ist eine max. Höhe von 0.60 m erlaubt.

Messweise

(Art. 98^{quinquies} EGzZGB)

- Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.
- Bei der Bemessung der Höhe von Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Baubewilligungspflicht

(Art. 136 Abs. 2 lit. c PGB)

Soweit die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone insbesondere Mauern und Einfriedungen von weniger als 1.20 m Höhe längs Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen sowie von weniger als 1.80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen - wenn ihnen nicht die Funktion als Stützmauer zukommt - keiner Baubewilligung.

Anpflanzungen

Entlang Privatgrenzen

Allgemein
(Art. 98^{bis} EGzZGB)

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- 6.00 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume.
- 4.00 m für hochstämmige Obstbäume.
- Die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.00 m Meter.

Lebhäge
(Art. 98^{ter} EGzZGB)

- Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 0.50 m. Ist ein Lebhag höher als 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 0.50 m zuzüglich die Mehrhöhe.
- Lebhäge dürfen nicht höher als 3.00 m sein.

Wald
(Art. 98^{quater} EGzZGB)

- Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren unter Einhaltung der bisherigen Abstände wieder aufgeforstet werden.
- Zwischen zwei bewalden Grundstücken ist kein Grenzabstand erforderlich.

Messweise

(Art. 98^{quinquies} EGzZGB)

- Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Entlang öffentlicher Strassen*

(Art. 104 lit. b - c StrG / Art. 12 BauR)

Ohne besondere Vorschriften gelten folgende Abstände:

- Bäume: 2.50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse.
- Wälder: 5.00 m an Kantons- und Gemeindestrassen.
- Lebhäge, Sträucher und Stauden: 0.60 m; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Lichtraum

(Art. 106 StrG)

- Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.
- Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraums:
 - 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
 - 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

Messweise

(Art. 107 c StrG)

- Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen.
- Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche.
- Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

* Ausgenommen bleiben die Bereiche der Sichtzonen, diese sind aus Gründen der Verkehrssicherheit jederzeit offenzuhalten.

Abkürzungen

Abkürzung	Gesetz	sGS
PBG	Planungs- und Baugesetz	731.1
BauR	Baureglement	--
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch	911.1
StrG	Strassengesetz	732.1